Deutsches
Patent- und Markenamt

Hinweise des DPMA 2017

Bitte beachten: Die Links in den einzelnen Hinweisen funktionieren nicht mehr.

Inhaltsverzeichnis

Hinweis vom 16. Januar 2017

auf das Inkrafttreten der 11. Ausgabe der Locarno-Klassifikation (Klassifikation für eingetragene Designs) 2

Hinweis vom 30. Juni 2017

zum Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 12. Mai 2017 3

Hinweis vom 6. Juli 2017

auf die Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (Kodifizierter Text) 6

Hinweis vom 2. Oktober 2017

Modernisiert: Patentanwaltsausbildung und -prüfung 7

Hinweis vom 14. November 2017

zum Umgang mit Fristverlängerungsgesuchen und Stellungnahmen im Widerspruchsverfahren 9

Hinweis vom 20. Dezember 2017

zur Schutzdauer einer Marke: Das Deutsche Patent- und Markenamt wird künftig früher über das Schutzende einer Marke informieren 10

Hinweis vom 16. Januar 2017

auf das Inkrafttreten der 11. Ausgabe der Locarno-Klassifikation (Klassifikation für eingetragene Designs)

Am 1. Januar 2017 ist die 11. Ausgabe der Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle (Locarno-Klassifikation) in Kraft getreten.

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) wendet die 11. Ausgabe der Locarno-Klassifikation seit dem 1. Januar 2017 bei allen Designeintragungen an. Außerdem werden eingetragene Designs im Rahmen der Aufrechterhaltung von Amts wegen umklassifiziert, falls sich die Klassifizierung der zu ihnen eingetragenen Warenbegriffe geändert hat.

Die deutsche Übersetzung der in der 11. Ausgabe der Locarno-Klassifikation enthaltenen Warenbegriffe ist Bestandteil der alphabetischen Warenliste Design, die vom DPMA zusammen mit der Einteilung der Klassen und Unterklassen im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) bekannt gemacht wird. Die aktuelle Bekanntmachung ist auch über die DPMA-Internetseite "Designs" verfügbar. Das DPMA bietet zur Recherche der vorhandenen Warenbegriffe eine Suchmaschine an.

Bei der elektronischen Anmeldung von Designs mit DPMAdirektWeb ist die aktuelle Warenliste Design bei der Erzeugnisangabe hinterlegt. Auch bei Nutzung der Software DPMAdirekt steht die Warenliste in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung, sofern die Update-Funktion der Software genutzt wird.

Hinweis vom 30. Juni 2017

zum Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 12. Mai 2017

Am 17. Mai 2017 wurde das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 12. Mai 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 1121). Es dient hauptsächlich der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, welche vor allem Vorschriften zur Dienstleistungsfreiheit und zur Niederlassungsfreiheit enthält. Das Gesetz ist am 18. Mai 2017 in Kraft getreten.

In den nachfolgenden Bereichen gibt es wichtige Änderungen, die das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) betreffen:

Ausbildung zu Patentanwälten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (Artikel 4 des Gesetzes: Änderung der Patentanwaltsordnung (PAO))

Regelungen über die Tätigkeit von Patentanwälten aus der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz (Artikel 5: Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland (EuPAG))

Änderungen in den Schutzrechtsgesetzen zu Anmeldern von Schutzrechten, die im Inland weder Wohnsitz, Sitz noch Niederlassung haben (Inlandsvertreterregelung, Artikel 13-17)

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu 1.: Patentanwaltsausbildung - Anerkennung einer im Ausland durchgeführten Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

Eine im Ausland durchgeführte praktische Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes kann nunmehr bis zu zwölf - statt bisher sechs - Monate auf die Ausbildung bei einer Patentanwältin oder einem Patentanwalt bzw. bei einer Patentassessorin oder einem Patentassessor angerechnet werden (§ 7 Abs. 2 S. 1 PAO).

Das DPMA wird hierzu Leitlinien zu den Anforderungen an die Organisation und den Inhalt der Ausbildung sowie an die Person des Ausbilders auf der Homepage des DPMA veröffentlichen (§ 7 Abs. 2a PAO).

Zu 2.: Patentanwälte aus der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz (europäische Patentanwälte)

a. Prüfung der Berufsqualifikation zur Aufnahme in die Patentanwaltschaft (§ 1 EuPAG):

Die Voraussetzungen, unter denen Patentanwälte aus der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz in Deutschland tätig werden können, werden in dem neuen Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland

(EuPAG) umfassend neu geregelt. Das bisherige Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft (PAZEignPrG) entfällt.

Möchte ein europäischer Patentanwalt in die Patentanwaltschaft aufgenommen werden, beantragt er beim DPMA die Feststellung der Gleichwertigkeit seiner (ausländischen) Berufsqualifikation mit den Berufsqualifikationen, die für die Ausübung des Berufs des Patentanwalts in Deutschland erforderlich sind (§ 1 EuPAG). Hierzu sind dem DPMA Ausbildungs- und Befähigungsnachweise (i.d.R. des Herkunftsstaates) vorzulegen. Antragsberechtigt sind nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen auch Patentanwälte aus Mitgliedstaaten, in denen der Beruf des Patentanwalts nicht reglementiert ist.

Soweit das DPMA eine solche Gleichstellung der Berufsqualifikation nicht unmittelbar feststellt, besteht für den europäischen Patentanwalt - wie bisher - die Möglichkeit, eine Eignungsprüfung abzulegen. In seiner neuen Form wird die Eignungsprüfung durch das DPMA erstmals im Juni 2018 durchgeführt (§ 30 EuPAG). Neue Regelungen zum Inhalt der Prüfung werden in die neu überarbeitete Patentanwaltsausbildungs- und prüfungsverordnung aufgenommen, die derzeit in Vorbereitung ist.

b. Partieller Zugang zum Beruf des Patentanwalts (§ 12 EuPAG):

Möglich ist nunmehr auch ein partieller Zugang zum Beruf des Patentanwalts. Diese Möglichkeit wird v.a. dann relevant, wenn bereits im Herkunftsland - wie etwa in Frankreich und Italien - unterschiedliche Patentanwaltsberufe (Patentrecht, Markenrecht) existieren. Diesen Patentanwälten soll eine entsprechende beschränkte Tätigkeit auch in Deutschland ermöglicht werden. Der Patentanwalt mit partiellem Zugang hat zum Schutz der Rechtssuchenden seine Tätigkeit unter der in die deutsche Sprache übersetzte Berufsbezeichnung seines Herkunftsstaates auszuüben.

c. Dienstleistender europäischer Patentanwalt (§§ 13, 15 EuPAG):

Erstmals wird die Dienstleistungsfreiheit der europäischen Patentanwälte geregelt. Diese müssen vor der ersten Tätigkeit in Deutschland der Patentanwaltskammer Meldung erstatten und diese jährlich wiederholen. Die Patentanwaltskammer prüft, ob die Berechtigung zur Tätigkeit in Deutschland vorliegt und übt die Aufsicht aus. Die Kammer führt hierzu ein öffentlich einsehbares Melderegister.

Zu 3.: Inlandsvertreter

Anmeldern von Schutzrechten, die im Inland weder Wohnsitz, Sitz noch Niederlassung haben benötigen einen Inlandsvertreter. Das Erfordernis, dass ein Inlandsvertreter die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU oder eines Vertragsstaats des EWR besitzen muss, entfällt. Die entsprechenden Regelungen in den § 25 Abs. 2 PatG, § 28 Abs. 2 GebrMG, § 96 Abs. 2 MarkenG und § 58 Abs. 2 DesignG wurden aufgehoben.

Die Bestellung eines Inlandsvertreters ist weiterhin eine zwingende Verfahrensvoraussetzung für den sachlichen Fortgang eines anhängigen Verfahrens mit einem Verfahrensbeteiligten mit Sitz im Ausland. Als Inlandsvertreter zugelassen sind künftig auch Rechts- oder Patentanwälte aus der Europäischen Union, dem Europäischen

Wirtschaftsraum oder der Schweiz, sofern sie "zur Vertretung im Verfahren vor dem Patentamt, dem Patentgericht und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die das Patent betreffen, sowie zur Stellung von Strafanträgen befugt und bevollmächtigt sind" (§ 25 Abs. 1 PatG n.F., § 28 Abs. 1 GebrMG n.F., § 96 Abs. 1 MarkenG n.F., § 58 Abs. 1 DesignG n.F.).

Die Befugnis richtet sich nach den einschlägigen Zugangsregelungen zum Berufsstand der Rechts- bzw. Patentanwälte sowie den Regelungen über vorübergehende Dienstleistungen. Künftig zugelassen sind somit auch europäische Patentanwälte, die in Deutschland entweder als zugelassener (§§1, 12 EuPAG) oder dienstleistender Patentanwalt (§ 13 EuPAG) tätig sind. Die Kammern veröffentlichen in öffentlich einsehbaren Registern, welche europäischen Rechtsanwälte (mit Ausnahme der dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte) oder Patentanwälte zulässigerweise in Deutschland tätig sind.

Weiterführende Links:

- Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis der Rechtsanwaltskammer (http://www.rechtsanwaltsregister.org/)
- Bundesweites Amtliches Patentanwaltsverzeichnis (http://www.patentanwaltsregister.com/)
- Meldeverzeichnis der dienstleistenden europäischen Patentanwälte (https://www.patentanwalt.de/de/kammer/dienstleistende-europaeische-patentanwaelte.html)
- Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie vom 12.05.2017 (https://www.dpma.de/docs/dpma/veroeffentlichungen/gesetzzurumsetzungderberufsanerkennungsrichtliniel.pdf)

Hinweis vom 6. Juli 2017

auf die Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (Kodifizierter Text)

Im Amtsblatt der Europäischen Union wurde am 16. Juni 2017 die Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 veröffentlicht (Amtsblatt EU Nr. L 154). Die Verordnung fasst die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke und die Änderungen dieser Verordnung durch die Verordnung (EU) Nr. 2015/2424 zur Änderung der Gemeinschaftsmarkenverordnung in einer Verordnung zusammen (sogenannte kodifizierte Fassung). Dies dient der Übersichtlichkeit und Klarheit. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Die Verordnung (EG) Nr. 207/2009 war zum 23. März 2016 durch die Verordnung (EU) Nr. 2015/2424 in wesentlichen Punkten geändert worden (z.B. Umbenennung der Gemeinschaftsmarke in Unionsmarke, neue Gebühren für die Unionsmarke). Einige Teile der Verordnung (EU) Nr. 2015/2424 sollen aber erst ab dem 1. Oktober 2017 anwendbar sein (z.B. die Abschaffung des Erfordernisses der graphischen Darstellbarkeit und die Einführung der Unionsgewährleistungsmarke).

Ab dem 1. Oktober 2017 wird nun die Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 als kodifizierter Regelungstext maßgeblich sein. Die Verordnung (EG) Nr. 207/2009 wird aufgehoben. Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die neue Verordnung; hierzu findet sich im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 eine Entsprechungstabelle.

544 E 952 - 2.1.1

Hinweis vom 2. Oktober 2017

Modernisiert: Patentanwaltsausbildung und -prüfung

Am 1. Oktober 2017 ist die neu gefasste "Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Patentanwälte - (PatAnwAPrV)" in Kraft getreten (BGBl. 2017 I, S. 3437 ff.). Ziel der Verordnung ist es, die Patentanwaltsausbildung zu straffen und Verwaltungsvorgänge zu vereinfachen. Die bisherige Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung (PatAnwAPO) war seit Inkrafttreten im Jahre 1967 in weiten Teilen unverändert geblieben.

Wesentliche Änderungen im Überblick

Ausbildung:

- Die Ausbildungsdauer in einer Patentanwaltskanzlei oder in einer Patentabteilung wird erstmals auf höchstens drei Jahre festgelegt (§ 7 Nummer 1 PatAnwAPrV).

- Erholungsurlaub wird mit 30 Tagen statt bisher 24 pro Ausbildungsjahr auf die Ausbildungszeit angerechnet (§ 11 PatAnwAPrV). Die Verordnung enthält auch weitere Regelungen zur Anrechnung von Urlaubs- und Krankheitszeiten.

- Erstmals wird in § 9 PatAnwAPrV festgelegt, dass nach einer Unterbrechung der Ausbildung frühere Ausbildungszeiten in der Regel angerechnet werden, wenn die Ausbildung nicht länger als ein Jahr unterbrochen wurde und das Ausbildungsziel noch erreicht werden kann.

- Der Darlehenszins des Unterhaltsdarlehens, das Patentanwaltskandidatinnen und -kandidaten während der Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen, beim Deutschen Patent- und Markenamt und beim Bundespatentgericht sowie während ihrer Prüfungszeit in Anspruch nehmen können, wird von 6 Prozent auf 3 Prozent jährlich gesenkt (§ 66 PatAnwAPrV).

Patentanwaltsprüfung:

In der PatAnwAPrV werden viele Verfahrensfragen ausdrücklich festgeschrieben, um die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Die Patentanwaltsprüfung findet erstmals zum Prüfungstermin Juni 2018 nach den neuen Bestimmungen statt (§§ 33 ff, 77 Abs.4 PatAnwAPrV).

- Die angehenden Patentanwältinnen und Patentanwälte schreiben dabei insgesamt vier Klausuren (zwei à vier Stunden und zwei à drei Stunden).

- Die Prüfungen werden künftig nach dem von der Juristenausbildung bekannten 18-Punkte-System bewertet.

- Die Prüfungsgebühr ist auf das neue Prüfungssystem zugeschnitten und wurde nach 28 Jahren erstmals erhöht. Sie beträgt ab 1. Juni 2018 650 Euro (bisher 260 Euro, siehe §§ 37, 77 Abs. 3 PatAnwAPrV).

Weitere Informationen:

Weitere Informationen zur Patentanwaltsausbildung und -prüfung haben wir hier für Sie zusammengestellt.

Eignungsprüfungen für ausländische Patentanwälte

Außerdem wird das Eignungsprüfungsverfahren für ausländische Patentanwältinnen und Patentanwälte neu geregelt. Das bisher geltende Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft (PAZEignPrG) wurde bereits mit Wirkung vom 18. Mai 2017 durch das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland (EuPAG, BGBl. I S. 1121, 1137) abgelöst, das die Eignungsprüfung jetzt in den §§ 2 ff. regelt. Die §§ 67-75 PatAnwAPrV ergänzen und konkretisieren diese Regelungen. Die §§ 5, 6 EuPAG sowie die §§ 69-72 PatAnwAPrV werden aber erst ab 1. Juni 2018 angewendet.

Mehr dazu finden Sie in unserem Hinweis zur Berufsanerkennungsrichtlinie.

Hinweis vom 14. November 2017

zum Umgang mit Fristverlängerungsgesuchen und Stellungnahmen im Widerspruchsverfahren

Ein Widerspruch kann zur Löschung einer eingetragenen Marke führen - oder, im Falle der Zurückweisung des Widerspruchs, zu einem dauerhaften Bestand der Marke. Um schnellstmöglich eine Entscheidung über den Bestand des Schutzrechts Marke zu treffen, wirkt das DPMA intensiv auf ein zügig durchgeführtes Widerspruchsverfahren hin. Andererseits gilt es, den Parteien im Widerspruchsverfahren genügend Raum für Abgrenzungsverhandlungen sowie fundierte Stellungnahmen zu den auftretenden Rechtsfragen zu gewähren.

In diesem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine erste Fristverlängerung (von in der Regel zwei Monaten) kann dann gewährt werden, wenn ausreichende Gründe vorgetragen werden (§ 18 Abs. 2 DPMAV).

Für alle weiteren Fristverlängerungen muss ein berechtigtes Interesse sowie das Einverständnis der betroffenen Verfahrensbeteiligten glaubhaft gemacht werden (§ 18 Abs. 3 DPMAV). Diese Fristverlängerungen werden künftig bis zu höchstens sechs Monaten gewährt. Sind die Abgrenzungsverhandlungen bei Fristablauf noch nicht abgeschlossen, kann erneut eine Fristverlängerung beantragt werden.

Jeder eingereichte Schriftsatz wird dem anderen Verfahrensbeteiligten übersandt (Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs). Das DPMA geht jedoch davon aus, dass sich die Verfahrensbeteiligten in ihren jeweiligen ersten Schriftsätzen umfassend äußern. Im Anschluss daran stellt das DPMA weitere Schriftsätze deshalb mit der Aufforderung zu, sich nunmehr abschließend zu äußern.

Hinweis vom 20. Dezember 2017

zur Schutzdauer einer Marke: Das Deutsche Patent- und Markenamt wird künftig früher über das Schutzende einer Marke informieren

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) informiert – ohne gesetzliche Pflicht – formlos über den Ablauf der Schutzdauer. Nach bisheriger Amtspraxis wurden die Informationsschreiben des Markenbereichs 3,5 Monate nach Schutzende versendet, soweit eine Marke zu diesem Zeitpunkt noch nicht verlängert war.

Ab sofort wird das DPMA den Markeninhaber bereits zu einem früheren Zeitpunkt über den Ablauf der Schutzdauer informieren. Im Zusammenhang mit der Reform des europäischen Markenrechts ist beabsichtigt, die Versendung der oben genannten Informationsschreiben sukzessive auf mindestens sechs Monate vor dem Ablauf der Schutzdauer vorzuziehen. Die Anpassung der Amtspraxis erfolgt in mehreren Teilschritten und wird voraussichtlich bis zum Ende des Jahres 2018 abgeschlossen sein.

Das DPMA weist daraufhin, dass es sich bei der Information über den Ablauf der Schutzdauer weiterhin um eine Serviceleistung des Markenbereichs handelt und die rechtzeitige Mitteilung von Änderungen der Zustellanschrift und die Zahlung der Verlängerungsgebühr eine Obliegenheit des Markeninhabers darstellen.

3650/1 E1 – Abt. 3.1